

# Häs- und Veranstaltungsordnung der Narrenzunft Dettensee e.V. 1993

Stand 2013

## 1.) Rechte und Pflichten

### 1.1 Verhalten als Narr

- a) Jeder Träger von Häs und Maske ist verpflichtet, stets das Ansehen der Narrenzunft Dettensee zu respektieren. Dies gilt nicht nur für das Auftreten in Dettensee, sondern auch ganz besonders bei Besuchen von auswärtigen Narrentreffen und bei Besuchen vom Narrenrat genehmigten Veranstaltungen.
- b) Grober Unfug, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Verleumdung, Trunkenheit u. a. sind verboten und müssen von dem Maskenträger selbst voll und ganz verantwortet werden. Die Zunft lehnt jede Verantwortung ab.
- c) Unangenehmes Auffallen im Narrenhäs während einer Veranstaltung wird vom Narrenrat mit disziplinarischen Maßnahmen geahndet.

### 1.2 Aufsichtspflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen, Narrentreffen usw. gilt:

- a) Mitglieder über 18 Jahren dürfen teilnehmen.
- b) Mitglieder zwischen 16 und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson an Abendveranstaltungen teilnehmen. Die Aufsichtsperson muss mindestens 21 Jahre alt sein. Zusätzlich ist die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten unaufgefordert vorzuzeigen.
- c) Kinder unter 16 Jahren dürfen nur in direkter Begleitung eines Erziehungsberechtigten, welcher Mitglied der Narrenzunft ist, teilnehmen. Die Übertragung der Erziehungspflicht ist nur schriftlich möglich.
- d) Gemäß Satzung können ausschließlich Personen ab 16 Jahren Mitglied der Narrenzunft Dettensee werden. Der Verein übernimmt weder versicherungs- noch haftungsrechtlich keinerlei Verantwortung gegenüber Nichtmitgliedern. Diese bleibt vollständig beim jeweiligen Erziehungsberechtigten.

## 2.) Umzug und Veranstaltungen

### 2.1 Sprungnummer

Beim Tragen der Holzmasken der `Habs-Hexen` und `Schandle` muss stets die vom Verein ausgehändigte Sprungnummer gut sichtbar am Maskentuch angebracht sein. Kinder unter 16 Jahren bekommen die Sprungnummer eines Elternteils in grüner Farbe. Die Sprungnummer ist zusätzlich am linken Oberarm und das Ortswappen am rechten Oberarm der Hexenbluse anzubringen.

### 2.2 Sprungkarte

- a) Jede Fasnetssaison wird eine Sprungkarte ausgegeben, die an einem bestimmten Termin gegen eine festgesetzte Gebühr abgeholt werden muss. Bei Nichtabholung der Sprungkarte ist eine Teilnahme an der aktuellen Fasnetssaison untersagt. Es folgt eine Abmahnung inklusive einer Mahngebühr (aktuelle Sprungkartengebühr).
- b) Die Sprungkarte muss bei der Teilnahme an Umzügen und Veranstaltungen mitgebracht werden. Bei fehlender Karte ist das Mitfahren nur gegen die aktuell festgesetzte Gebühr möglich.  
Bei jeder Veranstaltung wird auf der Sprungkarte die Anwesenheit durch Ablochen dokumentiert. Es wird ausschließlich an Veranstaltungen durch den Narrenrat gelocht. Ein `Nachlochen` ist nur in Ausnahmefällen möglich wie z. B. bei Selbstfahrern, die sich bei einem Ausschussmitglied während der Veranstaltung melden müssen.
- c) Ein aktives Mitglied kann sein Häs für die Dauer einer Saison an höchstens 2 passive Mitglieder verleihen. Die passiven Mitglieder müssen dem Narrenrat vor Geschäftsschluss, der vom Narrenrat bekannt gegeben wird, genannt werden und wird dann auf der Sprungkarte eingetragen. Ausschließlich die Mitglieder, die auf den Karten vermerkt sind, sind zum Tragen von Narrenhäs und der entsprechenden Maske berechtigt. An Umzügen kann nur jeweils ein Mitglied pro Sprungkarte teilnehmen. An Abendveranstaltungen dürfen mehr Mitglieder einer Karte teilnehmen, sofern im Bus genügend Platz vorhanden ist. Diese müssen aber für den Bus einen bestimmten Betrag bezahlen.
- d) Wird die Sprungkarte nicht bis zu dem fristgesetzten Termin abgegeben, wird die Teilnahme an der Fasnetssaison aberkannt. Es folgt eine Abmahnung sowie eine Mahngebühr in Höhe von 10€.

### 2.3 Pflichtveranstaltungen

- a) Von jedem aktiven Mitglied wird erwartet, dass in jeder Saison die vom Narrenrat festgelegten Mindestveranstaltungen absolviert werden. Der Narrenrat behält sich vor, für Mitglieder ab einem bestimmten Alter die Pflichtveranstaltungen auszusetzen. Arbeitseinsätze und die Teilnahme an Hexen- und Schandletänzen werden ebenfalls erfasst.
- b) Ein aktives Mitglied, das ohne Entschuldigung unter Angaben eines triftigen Grundes die festgelegten Pflichteinsätze und Arbeitseinsätze nicht vorweisen kann, wird abgemahnt.

### 2.4 Narrenhäs

Bei Teilnahme an Umzügen und Veranstaltungen ist stets das komplette Narrenhäs zu tragen. Dies setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) Hexen: Hexenmaske, Strohschuhe, rot-weiß gestrickte Ringelsocken, weiße Hexenunterhose, Hexenrock (grüner Kord), rote Hexenschürze, Narrenzunft - Bluse, Narrenzunft - T-Shirt;
- b) Das Mitführen eines Hexenbesens ist erwünscht.
- c) Schandle: Schandlemaske, Schandleanzug, Narrenzunft - Pullover, Narrenzunft - T-Shirt, 2 Schellengurte, dunkle Schuhe;
- d) Bei Abendveranstaltungen (ohne Nachtumzug) dürfen Masken und Schellen zu Hause gelassen werden.

### 2.5 Holzmaske

- a) Es ist jedem Mitglied erlaubt, eine Holzmaske zu tragen. Kindern unter 16 Jahren ist es nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt. Die Übertragung der Erziehungspflicht ist nur schriftlich möglich.
- b) Holzmasken dürfen nur über den Verein bestellt werden. Ausnahmen müssen genehmigt werden.

### 2.6 Verhalten während des Umzuges

- a) Die Teilnahme am Umzug ist bei Anwesenheit Pflicht.
- b) Jeder Maskenträger muss mindestens 10 Minuten vor Umzugsbeginn am Aufstellungsort anwesend sein.
- c) Kinder unter 16 Jahren müssen mit ihrem Erziehungsberechtigten vor dem Hexenwagen laufen. Die Übertragung der Erziehungspflicht ist nur schriftlich möglich.
- d) Ein zünftiger Narr behält seine Maske in der Öffentlichkeit stets vor dem Gesicht. Das gilt besonders bei Umzügen. Rauchen, Essen und Trinken während des Umzuges ist grundsätzlich untersagt.

### 2.7 Hexenwagen

- a) Bei Beginn und während des Umzuges ist der Aufenthalt im Hexenwagen nur zum Besuch mit Zuschauern erlaubt. Das Mitfahren während des Umzuges ist untersagt. Den Anweisungen des Personals im Hexenwagen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- b) Während dem Umzug laufen Personen im Narrenhäs neben dem Hexenwagen ohne Maske. Anzahl bestimmt der Fahrer. Dabei ist das Rauchen, Trinken und Essen untersagt.

### 2.8 Andere Veranstaltungen

- a) Das Tragen des Narrenhäs ohne Maske bei Veranstaltungen, bei der die Narrenzunft nicht offiziell teilnimmt, ist erlaubt sofern die Narrenzunft Dettensee nicht selbst an einer Veranstaltung teilnimmt oder selbst eine hat. Ausnahmen gelten für Auftritte der Showtanzgruppe.
- b) Die Teilnahme an Veranstaltungen im kompletten Narrenhäs, bei denen die Narrenzunft Dettensee nicht offiziell teilnimmt, ist untersagt.

### 3.) Zuwiderhandlungen und Maßnahmen

#### 3.1 Disziplinarstrafe

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Häs- und Veranstaltungsordnung kann der Narrenrat eine Disziplinarstrafe verhängen

#### 3.2 Disziplinarische Maßnahmen

a) Disziplinarische Maßnahmen sind:

- mündliche Verwarnung
- schriftliche Abmahnung
- Ausschluss von den Veranstaltungen
- Ausschluss aus der Narrenzunft

Der Narrenrat entscheidet über die jeweils ausgesprochene disziplinarische Maßnahme.

b) Bei 2 Abmahnungen hintereinander erfolgt der Entzug der Nummer.

c) Der Verstoß gegen den Punkt 2.8 wird mit sofortigem Ausschluss aus der Fasnet für die aktuelle Fasnetssaison bestraft.

#### 3.3 Mahngebühren

Bei Nichtentrichtung der Mahngebühren erfolgt eine 2. Abmahnung, die gleichzeitig den Entzug der Nummer zufolge hat.

### 4.) Narrenhäs und Vereinshäs

#### 4.1 Zustand

Jedes Mitglied ist allein verantwortlich für den Zustand des Narrenhäses und der Narrenmaske. Dies ist auch bei dem Vereinseigentum während des Verleihs der Fall.

#### 4.2 Sprungnummer

- a) Die Sprungnummer ist Eigentum des Vereins.
- b) Es werden keine zusätzlichen Hexennummern vergeben.

#### 4.3 Vereinshäs

- a) Die Vergabe der vereinseigenen Hexen und Schandle (Häs und Maske) wird vom Narrenrat jedes Jahr neu beschlossen. Eine besonders aktive Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen wird erwartet.
- b) Für den Verleih des Häses wird eine Gebühr erhoben.
- c) Das Häs ist gereinigt und in gutem Zustand, an dem vorgeschriebenen Termin wieder abzugeben. Das gilt auch für die Maske. Beschädigungen des Häses und der Maske gehen zu Lasten des Ausleihers und werden entsprechend in Rechnung gestellt.
- d) Wer sein komplettes Vereinshäs nicht zum vorgegebenen Abgabetermin zurück bringt, bekommt in der darauffolgenden Fasnetssaison kein Vereinshäs.

#### 4.4 Ausscheiden aus der Zunft, Weitergabe und Verkauf

- a) Bei Ausscheiden aus der Narrenzunft hat der Verein das Vorkaufsrecht für die jeweilige Maske und das jeweilige Häs. Der Preis ist Verhandlungsbasis.
- b) Die Nummer kann nur an direkte Nachkommen weitergegeben werden. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag eingereicht werden, der vom Narrenrat genehmigt werden muss. Über die Weiterführung der Nummer entscheidet letztlich der Ausschuss.
- c) Eine Veräußerung des Narrenhäses an Dritte ist nicht erlaubt.

Diese Häs- und Veranstaltungsordnung wird vom Narrenrat bei Bedarf erweitert oder verändert. Nur bei gravierenden Änderungen ist der Beschluss der Hauptversammlung notwendig.